

amtliche Bekanntmachung

424 K 047/20



AMTSGERICHT KREFELD BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.03.2021, 11.00 Uhr,
im Landgericht Krefeld, Nordwall 131, 47798 Krefeld, Saal 167**

das im Grundbuch von Benrad Blatt 3317

eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

2.009/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Benrad, Flur 4, Flurstück 973,

Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 1, 3, 5, 7, groß: 4.952 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum
im Haus Dieselstraße 7 - im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen, eingetragen in den Blättern 3276 bis mit 3323 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Es sind Gebrauchsregelungen nach § 15 WEG getroffen.

Es sind Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG getroffen.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um die im 1. Obergeschoss des Hauses Dieselstraße 7 rechts gelegene Eigentumswohnung nebst Kellerraum. Laut Teilungserklärung verfügt die Wohnung über zwei Zimmer, Flur, Bad, Küche, Abstellraum und Loggia. Baujahr unbekannt, fiktives Baujahr 1974, Wohnfläche ca. 47 m². Es konnte durch den Sachverständigen keine Innenbesichtigung vorgenommen werden!

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.08.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 50.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Krefeld, 23.12.2020